



Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) Raumordnungsverfahren zum Vorhaben „Ersatzneubau St. Peter - Pleinting“

Die Firma TenneT TSO GmbH beabsichtigt, die 220-kV-Leitung Pirach - Pleinting durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen.

Die ca. 45 Kilometer lange Teilstrecke des 2. Planungsabschnittes von dem Umspannwerk Pleinting (Landkreis Passau) bis zu einem Anschlusspunkt in der Stadt Simbach am Inn, westlich des Weilers Harrham (Landkreis Rottal-Inn) soll überwiegend entlang der Bestandsleitung als Freileitung geführt werden. In einigen Abschnitten ist als Option eine mögliche Teilerdverkabelung berücksichtigt. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen.

Die Regierung von Niederbayern hat am 29.04.2022 ein Raumordnungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet. In diesem Raumordnungsverfahren ist gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Verfahrensunterlagen für das Vorhaben liegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach im

**Rathaus, Neuer Marktplatz 1, Bauverwaltung, Zi.Nr. 1.14 in der Zeit
vom 09.05.2022 bis zum 10.06.2022**

während der allgemeinen Dienststunden aus und können dort eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/raumordnungsverfahren/index.html>

eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen zu überörtlich raumbedeutsamen Aspekten des Vorhabens können bis zum **24.06.2022** abgegeben werden. Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung (schriftlich oder elektronisch) sind in der Regel an die jeweilige auslegende Gemeinde zu richten, die sie an die Regierung von Niederbayern weiterleitet.

Es kann aber auch direkt gegenüber der Regierung Stellung genommen werden:

Regierung von Niederbayern

Postfach

84023 Landshut

E-Mail: st.peter-pleinting@reg-nb.bayern.de

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf folgendes hingewiesen:

- Die öffentliche Auslegung stellt keine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar (siehe Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt. Eine Eingangsbestätigung (zur Wahrung von Rechten) ist daher nicht erforderlich und erfolgt nicht.
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die vorgebrachten Äußerungen nicht verwertet; sie sind dort ggf. erneut vorzutragen.
- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Äußerungen werden zum Zweck des Informationsaustausches i. d. R. in Kopie dem Vorhabenträger (bzw. im Falle einer direkten Zuleitung an die Regierung auch der betroffenen Kommune) zugeleitet. Sofern Bedenken gegen die Weiterleitung persönlicher Angaben bestehen, sind diese ausdrücklich geltend zu machen. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung anonymisiert.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Die Vorhabenträgerin hat nur die Raumordnungskorridore, in welchen die geplante Leitung abschnittsweise entweder als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden soll, in das ROV eingebracht. Etwaige mögliche Varianten oder Alternativen zum Raumordnungskorridor werden in diesem Verfahren daher nicht geprüft. Stellungnahmen hierzu sind insofern nicht erforderlich.
- Das ROV behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.
- Die Verfahrensbeteiligten sollen ihre Stellungnahmen im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Belange halten.
- Detailfragen des Vorhabens sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des ROV; sie bleiben nachfolgenden Verwaltungsverfahren vorbehalten.
- Das ROV greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

angeheftet am: 06.05.2022

abgenommen am: 14.06.2022

Markt Bad Birnbach

Bad Birnbach, den 04.05.2022




Dagmar Feicht
Erste Bürgermeisterin